

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-058/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	06.04.2017	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	11.04.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	25.04.2017	öffentlich

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" hier: Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 1. Änderung und 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung besteht aus einer Teilfläche des oben genannten Bebauungsplanes mit den derzeit ausgewiesenen Nutzungen als Verkehrsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen mit Bindung für Pflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

Der Änderungsbereich grenzt im Westen an die Autobahn A 10 und umfasst eine Fläche mit einer Größe von ca. 42.000 m² bestehend aus den Flurstücken 483/13, 376/18, 376/19, 376/20, 374/10, 376/17 sowie Teilflächen der Flurstücke 1063, 1064, 484/5, 483/15, 680, 483/17, 484/9, 376/15, 376/14 und 376/13 der Flur2 und Flurstück 176 der Flur 21 in der Gemarkung Wustermark gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Planungsziele der Änderung sind:

- Anpassung der Verkehrsfläche an die Straßenausbauplanung für die Erweiterung der vorhandenen Straße „Kuhdammweg“ und des Kreisverkehrs Rostocker Straße
- Wegfall der Planstraße A

Sachverhalt/ Begründung:

Die Thematik der Umverlegung der L 202 über das GVZ und die notwendige Grunderneuerung der Rostocker Straße im GVZ Wustermark wurde bereits mehrfach mit der Gemeindevertretung beraten. Letztmalig im Rahmen der Ausgabe für Planungsleistung für die grundlegende Erneuerung der Rostocker Straße - Beschluss B-099/20 in der Sitzungsrunde September 2016.

Für die Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahme bedarf es der Schaffung des Baurechtes in Form der Anpassung des oben genannten Bebauungsplanes.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Planungskosten werden über den tatsächlichen Stundenaufwand der IPG für das GVZ abgerechnet.

Anlagenverzeichnis:

Lageplan -Geltungsbereich

Az.: 612603-W 7, Teil A
29.03.2017